

DIN EN 16704-3

ICS 93.100

Einsprüche bis 2014-08-27

Entwurf

**Bahnanwendungen - Oberbau –
Sicherungsmaßnahmen während Gleisbauarbeiten –
Teil 3: Fachkenntnisse des Personals bei Arbeiten in oder neben
Gleisen;
Deutsche Fassung prEN 16704-3:2014**

Railway applications - Track –
Safety protection on the track during work –
Part 3: Competences of personnel related to work on or near tracks;
German version prEN 16704-3:2014

Applications ferroviaires - Voie –
Protection et sécurité durant les travaux sur la voie –
Partie 3: Compétences du personnel liées au travail sur ou à proximité de la voie ferrée;
Version allemande prEN 16704-3:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-06-27 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fsf@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN (Hausanschrift: Panoramaweg 1, 34131 Kassel).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 27 Seiten

Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16704-3:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Unterausschuss NA 087-00-01-09 UA „Sicherheitsmaßnahmen während Gleisbauarbeiten“ im Normenausschuss „Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF)“.

Bahnanwendungen — Oberbau — Sicherungsmaßnahmen während Gleisbauarbeiten — Teil 3: Fachkenntnisse des Personals bei Arbeiten in oder neben Gleisen

Applications ferroviaires — Voie — Protection et sécurité durant les travaux sur la voie — Partie 3 : Compétences du personnel liées au travail sur ou à proximité de la voie ferrée

Railway applications — Track — Safety protection on the track during work — Part 3: Competences of personnel related to work on or near tracks

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Fachkenntnisse.....	5
4.1 Fachkenntnisniveau	5
4.2 Anforderungen für die Beurteilung und Aufrechterhaltung der Fachkenntnis.....	5
4.2.1 Allgemeine Anforderungen.....	5
4.2.2 Aufrechterhaltung der Fachkenntnisse.....	5
4.3 Nichtanerkennung der Fachkenntnisse	6
5 Fachkenntnisanforderungen	6
5.1 Medizinische Anforderungen	6
5.1.1 Allgemeines Sehvermögen.....	6
5.1.2 Farberkennung.....	6
5.1.3 Hörvermögen.....	6
5.1.4 Grundfähigkeit	7
5.2 Psychologische Anforderungen	7
5.3 Kommunikationsanforderungen	8
5.3.1 Lesen/Schreiben	8
5.3.2 Verbale Kommunikation.....	8
5.4 Berufliche Fähigkeiten	8
Anhang A (normativ) Beurteilung der Fachkenntnisse	9
A.1 Allgemeines	9
A.2 Beurteilung	9
A.3 Fachkenntnisniveaus	10
A.3.1 Gleisarbeiten unter Aufsicht.....	12
A.3.2 Einzelarbeiten auf dem Gleis.....	13
A.3.3 Beobachtung von Zügen und Übermittlung von Warnungen an Mitarbeiter	15
A.3.4 Kommunizieren von Warnungen über Funk oder direkt	16
A.3.5 Beaufsichtigung von Personen beim Verlassen des Gefahrenbereichs	17
A.3.6 Verhindern unbeabsichtigten Zutritts zum Gefahrenbereich	18
A.3.7 Führung und Überwachung von Maschinen für Gleisbauarbeiten	19
A.3.8 Betrieb von Maschinen für Gleisbauarbeiten auf der Baustelle	20
A.3.9 Betrieb von Warnsystemen	20
A.3.10 Kommunikation mit der Fahrdienstleitung	21
A.3.11 Umsetzung von Sicherheitsplänen	21
A.3.12 Einweisung von Personal	22
A.3.13 Durchführung einer Risikobewertung und Planung der Baustellensicherheit	23
A.3.14 Besuch der Gleise in ständiger Begleitung	24
Literaturhinweise	25

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16704-3:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 256 „Bahnanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Diese Europäische Norm ist Bestandteil der nachstehend aufgeführten Normenreihe EN 16704, „Bahnanwendungen — Oberbau — Sicherungsmaßnahmen während Gleisbauarbeiten“:

Teil 1: Eisenbahngefährdungen und allgemeine Prinzipien zum Schutz feststehender und ortsveränderlicher Baustellen

Teil 2-1: Allgemeine Lösungen und Technologie — Technische Anforderungen an Warnsysteme an Gleisen

Teil 2-2: Allgemeine Lösungen und Technologie — Anforderungen an Absperrungen

Teil 3: Fachkenntnisse des Personals bei Arbeiten neben oder in Gleisen

Einleitung

Arbeit in oder neben Gleisen kann, sofern sie nicht mit dem angemessenen sicherheitsbezogenen Maßnahmenkatalog ausgeführt wird, eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit des Personals auf Baustellen darstellen.

Daher ist es unerlässlich, dass das an den Arbeiten in oder neben Gleisen beteiligte Personal kompetent ist, die in dieser Norm aufgeführte(n) Tätigkeit(en) durchzuführen. Da sich Aufgabenstellungen von Land zu Land und von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden können, legt diese Norm die auszuführenden Tätigkeiten fest. Aufgabenstellungen sollten die Tätigkeiten bei diesen Arbeiten festlegen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Tätigkeiten in Bezug auf Arbeiten in oder neben Gleisen sowie die damit verbundenen Profile der Fachkenntnisse von Personen fest, die diese Tätigkeiten durchführen, und sie legt Verfahren zur Beurteilung der Fachkenntnisse fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

prEN 16704-1:2014, *Bahnanwendungen — Oberbau — Sicherungsmaßnahmen während Gleisbauarbeiten — Teil 1: Eisenbahngefährdungen und allgemeine Prinzipien zum Schutz feststehender und ortsveränderlicher Baustellen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Beurteilung

Verfahren, durch das die Sachkunde einer Person beurteilt, geprüft und nachgewiesen wird

3.2

Fachkenntnis

Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen und Tätigkeiten regelmäßig auf einem anerkannten Standard durchzuführen. Eine Kombination aus praktischem Denkvermögen, Erfahrung und Kenntnis, die die Bereitschaft einschließen kann, Arbeitstätigkeiten entsprechend vereinbarter Standards, Regeln und Verfahren durchzuführen

4 Fachkenntnisse

4.1 Fachkenntnisniveau

Um als kompetent zu gelten, muss eine Person ein vorgegebenes Fachkenntnisniveau für theoretische und/oder praktische Fähigkeiten nachweisen, sofern für die fragliche Tätigkeit erforderlich, wie in Anhang A dargelegt.

4.2 Anforderungen für die Beurteilung und Aufrechterhaltung der Fachkenntnis

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Fachkenntnisse von Personen, die Tätigkeiten in Zusammenhang mit Sicherheitsaspekten ausführen, müssen überprüft und nachgewiesen werden. Dies beinhaltet gesundheitliche, sicherheitsbezogene und berufliche Fachkenntnisse.

ANMERKUNG Einige Aspekte der Fachkenntnisse einer Person sind regelmäßig neu zu bewerten.

4.2.2 Aufrechterhaltung der Fachkenntnisse

Der Nachweis der Fachkenntnisse einer Person muss mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Eine Übersicht der Fachkenntnisse ist in Anhang A gegeben.

ANMERKUNG Regelmäßige Ausübung wird als sehr wichtig betrachtet, um die Fachkenntnisse auf dem erforderlichen Niveau zu halten. Anforderungen sollten an die Häufigkeit gestellt werden, mit der eine Arbeit in einem bestimmten Zeitraum ausgeführt wird. Diese Häufigkeit ist abhängig vom Fachkenntnisprofil.

4.3 Nichtanerkennung der Fachkenntnisse

Ein Fachkenntniszertifikat muss aus folgenden Gründen entzogen werden:

- Fällen einer Entscheidung, die zu einer schweren Verletzung der Sicherheit führt;
- Ergreifen von Maßnahmen, die die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer gefährden;
- eine Einzelperson zeigt wiederholt fehlerhaftes Sicherheitsverhalten;
- die medizinischen Angaben sind abgelaufen und es liegt keine Aufzeichnung über eine Erneuerung vor;
- Fehlen einer Drogen- und Alkoholuntersuchung.

Bei Entzug der Fachkenntnisse müssen die Gründe entsprechend den üblichen Verfahren aufgezeichnet werden.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung in Verbindung mit den Gründen des Fachkenntnisentzugs muss entschieden werden, wie lange die Person von der Fachkenntnis auszuschließen ist.

5 Fachkenntnisanforderungen

5.1 Medizinische Anforderungen

5.1.1 Allgemeines Sehvermögen

Die folgenden Anforderungen an das Sehvermögen müssen erfüllt werden:

- Sehschärfe im Fernbereich, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe: Mindestens 0,8 (rechtes Auge + linkes Auge, jeweils getrennt gemessen), Mindestsehschärfe 0,3 beim schlechteren der beiden Augen;
- Sehschärfe im Mittel- und Nahbereich: Ausreichend, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe;
- Kontaktlinsen sind zulässig;
- Sehfeld: Normal (keine Behinderung, durch die die zu bewältigende Arbeit beeinträchtigt wird);
- Sehvermögen auf beiden Augen: Vorhanden;
- Binokulares Sehvermögen: Vorhanden;
- Kontrastempfindlichkeit: Normal;
- keine zunehmende Verschlechterung des Sehvermögens.

5.1.2 Farberkennung

Normale Farberkennung muss durch Anwendung der Ishihara-Prüfung bewertet werden, gegebenenfalls ergänzt durch eine weitere anerkannte Prüfung.

5.1.3 Hörvermögen

Ausreichendes Hörvermögen, überprüft mit einem Audiogramm, mit den Kriterien, dass das Hörvermögen einer Person ausreicht, um Warnsignale zu hören, um ein Telefongespräch zu führen und um Warntöne und Funkmeldungen zu hören.

Die folgenden angegebenen Werte sollten als Richtwerte verwendet werden:

- eine Hörschwäche darf nicht höher als 40 dB bei 500 Hz und 1 000 Hz sein;
 - eine Hörschwäche darf nicht höher als 45 dB bei 2 000 Hz sein;
- beim schwächeren der beiden Ohren.

5.1.4 Grundfähigkeit

Einzelpersonen dürfen keine medizinischen Beschwerden haben oder sich in keiner medizinischen Behandlung befinden, bei der mit folgenden Auswirkungen zu rechnen ist:

- plötzlicher Verlust des Bewusstseins;
- Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Konzentration;
- plötzliche Untauglichkeit;
- zeitweilige oder vorübergehende Beeinträchtigung des Sehvermögens;
- Beeinträchtigung des Gleichgewichts oder des Koordinationsvermögens;
- erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit.

5.2 Psychologische Anforderungen

Ziel der psychologischen Gutachten ist es, die Unternehmen bei der Wahl und Führung des Personals zu unterstützen, um sicherzustellen, dass es die kognitiven, psychomotorischen, verhaltensbezogenen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten erforderlich sind.

Es gibt keine international anerkannten Prüfverfahren für psychologische Anforderungen. Ausgewählte Beurteilungsverfahren müssen zuverlässig, validiert sein und einheitlich angewendet werden.

Die Fähigkeiten müssen durch eine psychologische Untersuchung beurteilt werden, die folgende Kriterien berücksichtigt:

- Aufmerksamkeit und Konzentrationsvermögen. Fähigkeit, verschiedene Informationsquellen gleichzeitig zu beachten, Informationen zu sammeln und darauf zu reagieren, unter angemessener Berücksichtigung anderer Informationsquellen;
- Gedächtnis. Speichern von Einzelheiten und Zusammenhängen;
- Aufnahmevermögen. Besitz oder Zeigen sensitiven Verständnisses; das Vermögen zu sehen, zu hören oder zur Sinneswahrnehmung;
- Denkfähigkeit. Flexibles Denken und die Fähigkeit, in grundlegenden, technischen und praktischen Bereichen Zusammenhänge und wesentliche Wahrnehmungen zu erfassen;
- Reaktionsgeschwindigkeit. Auf akustische und/oder visuelle Signale rechtzeitig und in festgelegter Art und Weise reagieren;
- Koordinationsvermögen für Gesten. Die Fähigkeit zum problemlosen und wirksamen Gebrauch verschiedener Körperteile miteinander (insbesondere eine Hand oder den Kopf, um einen Gedanken oder eine Bedeutung auszudrücken);
- Gefühlsbezogene Selbstbeherrschung. Die Fähigkeit zur Selbstkontrolle, insbesondere der eigenen Emotionen und Wünsche insbesondere in schwierigen Situationen;
- Verhaltensbezogene Zuverlässigkeit. Durchgehend gute Qualität oder Leistung/Zuverlässigkeit, die das Verhalten einschließt, betrifft oder betont;
- Autonomie. Freiheit von äußerer Kontrolle oder Beeinflussung; Unabhängigkeit (die Fähigkeit, entsprechend der objektiven Moral zu handeln, anstatt unter dem Einfluss von Wünschen);
- Gewissenhaftigkeit. Der Wille, die eigene Arbeit oder Pflicht gut und gründlich auszuführen.